

Zum Problem der militärischen Geheimhaltung

Autor(en): **Schulthess, H.C. von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **131 (1965)**

Heft 7

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-42256>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Problem der militärischen Geheimhaltung

Von Hptm. H. C. von Schultheß

Seit mehreren Jahren und besonders in jüngster Zeit sind in der Öffentlichkeit Meldungen und Abhandlungen erschienen, die klassifizierte Angaben über Organisation, Waffen und Waffensysteme enthielten. Die Nachforschungen der zuständigen Stellen ergaben in den meisten Fällen, daß die Publikationen auf Äußerungen von Offizieren und Beamten anlässlich von Vorträgen oder Presseorientierungen zurückzuführen oder von Personen, die Zugang zu solchen Grundlagen haben, ohne Beachtung der Sorgfaltspflicht verwendet worden sind.

Es ist begrüßenswert, daß die Presse sich bemüht, das Leserpublikum über Fragen der Organisation, Bewaffnung und Ausrüstung der Armee so vollständig wie nur möglich zu informieren. Diese Orientierungspflicht ist unserem Milizsystem immanent. Der Informationspflicht sind jedoch Grenzen gesetzt, die dort zu ziehen sind, wo die Verbreitung von Angaben nicht mehr die Stärkung, sondern nur noch eine Schwächung unserer Wehrkraft hervorruft. Wo sich diese Grenze befindet, ist in jedem einzelnen Falle neu zu überprüfen. Dabei helfen uns leider die gesetzlichen Vorschriften wenig. Das Militärstrafgesetz (MStG), Artikel 86, stellt die Verletzung militärischer Geheimnisse unter Strafe, wobei auch die fahrlässige Tatbegehung strafrechtlich geahndet werden kann.

Neben Artikel 86 MStG kennen wir eine Reihe verschiedener Vorschriften, die sich mit der militärischen Geheimhaltung befassen. So ist es nach Ziffer 6 Dienstreglement (DR) allgemeine Pflicht eines Wehrmannes, militärische Vorbereitungen für den Kriegsfall geheimzuhalten, und zwar nicht nur in Angelegenheiten, die ausdrücklich als geheim bezeichnet werden, sondern ebenso sehr in Einzelheiten über Befestigungsanlagen, Lagerung und Verteilung von Waffen, über Mobilmachungsvorbereitungen und Befehle für den Kriegseinsatz. Auch Erörterungen von geheimen militärischen Angelegenheiten haben zu unterbleiben, wenn sie von Dritten mit angehört werden können. Unter den nach Ziffer 6 DR geheimzuhaltenden Angelegenheiten sind die militärischen Geheimnisse im Sinne von Artikel 86 MStG zu verstehen. Inhalt wie Zwecksetzung der beiden Bestimmungen Artikel 86 MStG und Ziffer 6 DR sind somit dieselben. Sie wollen verhindern, daß eine im Interesse der Landesverteidigung geheimzuhaltende Tatsache von Unbefugten in Erfahrung gebracht werden kann.

Durch die beiden genannten Bestimmungen wird aber die Mitteilung eines militärischen Geheimnisses an eine Zivilperson nicht schlechthin verboten. Der Kommandant, der in Erledigung der außerdienstlichen militärischen Arbeiten seine Ehefrau, seine Sekretärin oder eine andere Zivilperson beizieht und ihr dabei Einblick in klassifizierte Militärakten gewährt, verstößt weder gegen Ziffer 6 DR noch gegen Artikel 86 MStG, sofern die beigezogene Person objektiv gesehen als vertrauenswürdig und verschwiegen gelten kann (MKGE 4, Nr. 125).

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung sind verschiedene Bestimmungen in Reglementen und Verordnungen erlassen worden. Ich erwähne die Ziffern 287 bis 295 der «Truppenführung» (TF) und die Ziffern 25, 310/1 und 594/5 WAO. Sie alle können als Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 6 DR gelten.

Eine zentrale Stellung nimmt die Verfügung des EMD über die Behandlung militärischer Akten vom 8. September 1961 ein. Sie ist die allgemeine Richtschnur für die Behandlung militärischer Akten. Artikel 1 der Verfügung stellt die bekannten vier Kategorien des Geheimhaltungsgrades auf:

– *Streng geheime Akten*

(nur herauszugeben vom Chef EMD und Generalstabschef) sind solche, die, wenn sie in unberufene Hände fallen, der Landesverteidigung als Gesamtem einen dauernden schweren Schaden zufügen, der nicht wiedergutzumachen ist. Diese Akten sind deshalb nur einem sehr beschränkten Kreis zugänglich zu machen (Artikel 2); sie sind in besonderer Weise aufzubewahren (Artikel 12, Absatz 1), zu befördern (Artikel 8, Absatz 1), zu numerieren und herauszugeben (Artikel 7, Absatz 2).

– Als *geheime Akten* werden solche bezeichnet, deren Inhalt im Interesse des Landes zu schützen ist und die nur Personen zugänglich sein dürfen, die davon kraft ihrer amtlichen und dienstlichen Stellung Kenntnis haben müssen (Artikel 3). Die Beförderung geheimer Akten durch die Post ist nur durch eingeschriebene Sendung und versehen mit doppeltem Umschlag – wobei der innere den Vermerk «Geheim» zu tragen hat – erlaubt (Artikel 8, Absatz 2). Die Aufbewahrung hat unter sicherem Verschuß zu erfolgen (Artikel 12, Absatz 2). Auch diese Akten sind zu numerieren, im Geheimaktenverzeichnis aufzuführen und gegen Quittung herauszugeben (Artikel 7, Absatz 2).

– *Vertrauliche Akten* sind in erster Linie solche, die mit Rücksicht auf ihren persönlichen Inhalt nur jenen Personen zugänglich sein sollen, die davon kraft ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung Kenntnis haben müssen (Artikel 4). Wie die geheime Akte ist die vertrauliche unter Verschuß aufzubewahren (Artikel 12, Absatz 2), kann jedoch uneingeschrieben per Post dem Empfänger persönlich zugestellt werden (Artikel 8, Absatz 3).

– *Nur für dienstlichen Gebrauch* bestimmte Akten weisen den geringsten Grad der Sicherung auf. Sie sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt (Artikel 5) und deshalb lediglich so aufzubewahren, daß sie dieser nicht zugänglich sind.

– *Alle übrigen Akten* sind gewöhnliche Akten und tragen keinen Vermerk. Sie sind mit der «durch die Umstände gebotene Sorgfalt» zu behandeln (Artikel 2, Absätze 5 und 6).

Die *ausgebende* Dienst- oder Kommandostelle ist für die Klassifizierung und damit auch für die Änderung des Geheimhaltungsgrades eines Aktenstückes verantwortlich (Artikel 1, Absatz 4, und Artikel 15, Absatz 1). Diese Stelle hat auch für die Beachtung der besonderen Maßnahmen bei der Ausfertigung der klassifizierten Akten zu sorgen (Artikel 7, Absatz 1). Sie ist ebenso für den Rückzug ungültig gewordener Akten verantwortlich (Artikel 16). Dagegen hat der *Empfänger* für die richtige Aufbewahrung zu garantieren (Artikel 6). Er ist auch dafür verantwortlich, daß Kopien jeder Art, Auszüge oder Notizen über klassifizierte Akten in gleicher Weise behandelt werden wie die Originalakten (Artikel 1, Absatz 2). – So weit die Verfügung des EMD vom 8. September 1961.

Die Mißachtung der Verfügung des EMD kann entweder als Verletzung militärischer Geheimnisse im Sinne von Artikel 86 oder 106 MStG, als Nichtbefolgung einer Dienstvorschrift (Artikel 72 MStG) oder als Disziplinarfehler im Sinne von Artikel 180 MStG strafrechtlich verfolgt werden. Vorliegend soll nur vom Verhältnis zwischen Artikel 86 MStG zur Verfügung des EMD vom 8. September 1961 die Rede sein.

Nach Artikel 86 MStG wird bestraft, wer Tatsachen, Vor-

kehren, Verfahren oder Gegenstände, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheimgehalten werden, *ausspäht*, um sie einem fremden Staate, dessen Agenten oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich zu machen, oder wer jene diesen Kreise *überhaupt nur zur Kenntnis bringt oder zugänglich macht*. Auch die fahrlässige Tatbegehung wird bestraft. Das Militärkassationsgericht hat in einer Reihe von Entscheiden festgestellt, daß die Entscheidung darüber, ob ein militärisches Aktenstück im Sinne von Artikel 86 MStG im Interesse der Landesverteidigung als klassifiziert zu gelten hat, nicht davon abhängt, wie es von den militärischen Dienst- oder Kommandostellen behandelt wird. Maßgebend für die Einstufung ist allein der Inhalt des Aktenstückes, das heißt, ob das, was ihm entnommen werden kann, dem Ausland oder der (schweizerischen) Öffentlichkeit gegenüber geheimgehalten werden soll (vergleiche unter anderem MKGE 4, Nr. 102).

In jüngster Zeit hat das gleiche Gericht diese Auffassung bestätigt. Es führt hierfür folgendes auf (MKGE 1963, Nr. 6):

«Mit der Vornahme oder Unterlassung einer Klassifizierung durch die ausgebende Dienst- oder Kommandostelle wird jedoch nicht endgültig und abschließend darüber entschieden, ob das Aktenstück ein militärisches Geheimnis im Sinne des Artikels 86 MStG enthalte oder nicht. Allein die Auslegung des Artikels 86 MStG und die Anwendung dieser Bestimmung im konkreten Falle ist dem Strafrichter vorbehalten, dem deshalb die freie Überprüfungsbefugnis selbst dann zustände, wenn für die Klassifizierung durch die administrativen Dienststellen der gesetzliche Begriff des militärischen Geheimnisses maßgebend wäre, was die Verfügung vom 8. September 1961 nicht vorschreibt. Hievon abgesehen, kann der Begriff des militärischen Geheimnisses von verschiedenen Stellen verschieden ausgelegt werden, so daß ein nicht klassifiziertes Aktenstück nicht zum vornherein die Sicherheit gibt, daß es keine geheimen Tatsachen birgt, wie umgekehrt die Klassifizierung nicht notwendig heißt, daß der Inhalt eines Aktenstückes ein militärisches Geheimnis darstelle. Hiezu kommt die Möglichkeit, daß die beabsichtigte Klassifizierung aus Versehen unterblieben sein kann oder daß sie nicht vorgenommen wurde, weil die ausgebende Stelle aus irgendeinem Grunde übersehen hat, daß das Aktenstück eine geheime Tatsache enthält. Auch aus diesen Gründen darf die Beurteilung des objektiv geheimen Charakters militärischer Akten nicht vom formalen Merkmal der Klassifizierung abhängig gemacht werden, sondern muß unabhängig vom Entscheid der ausgebenden Dienst- oder Kommandostelle in jedem einzelnen Falle vom Richter neu vorgenommen werden.»

Dieser Entscheid ist von zweifacher grundsätzlicher Bedeutung. Einmal hält er die Verantwortlichkeit für die richtige Behandlung einer militärischen Akte oder Information durch den Empfänger fest. Dieser ist allein dafür verantwortlich und

kann sich nicht auf die administrative Behandlungsweise der Ausgabestelle berufen. Er hat – wie der Richter – in jedem einzelnen Falle selbst zu entscheiden, ob die ihm anvertraute militärische Information als klassifiziert zu gelten hat; dabei wird er sich sicher zunächst an die Angaben der Ausgabestelle als Hinweis halten dürfen. Zum anderen deckt dieser Entscheid auch die Problematik in der Verantwortlichkeit der Geheimhaltungspflicht auf. Das MKG hat sich nicht zu Unrecht von Artikel 1, Absatz 4, der EMD-Verfügung distanziert, der die Verantwortlichkeit für die Einstufung der ausgebenden Stelle allein zuweist. Es liegt in der Natur der Materie, daß ein Zuschieben der Verantwortlichkeit nur einer Kategorie von Geheimnisträgern unmöglich bleibt. Die Pflicht zur Wahrung von Geheimnissen wird allen auferlegt bleiben. Somit werden auch alle – die Absender wie die Empfänger – die Geheimhaltung sicherzustellen haben. Es ist deshalb gut, wenn durch eine Revision der Verfügung des EMD vom 8. September 1961 die Geheimhaltung neu umschrieben werden soll. Dabei ist zu hoffen, daß sich das EMD die herrschende Praxis des MKG zu eigen machen wird.

In zwei weiteren Punkten wird sich außerdem eine Veränderung der bestehenden Ordnung aufdrängen:

Es hat sich in Übungen und Manövern gezeigt, daß der zeitraubende «Geheimhaltungstürk» aus mancherlei Gründen nicht immer in den vorgeschriebenen Formen durchgeführt werden kann. Es wurden deshalb in solchen Fällen entweder Halbheiten geduldet oder zur Ersatzform des «Übungsgeheims» gegriffen. Halbheiten in der Geheimhaltung sind jedoch abzulehnen. Die Anwendung der gesetzlichen Klassifikation soll stets in den vorgeschriebenen Formen erfolgen, wenn der Zweck erreicht werden soll. Eine gegenteilige Praxis führt zur Verwässerung und Vernachlässigung der Geheimhaltungspflicht. Es empfiehlt sich deshalb, das schon überall übliche «Übungsgeheim» zuzulassen und auch zur Anwendung zu bringen, wo dies möglich erscheint (vergleiche dagegen Ziffern 25 und 310c WAO). Gleichzeitig ist die Verwendung anderer Bezeichnungen («Top secret», «Supergeheim» usw.) zu verbieten.

Am 10. Februar 1965 sah sich der Generalstabschef gezwungen, eine Weisung betreffend die Geheimhaltung zu erlassen. Sie soll verhindern, daß durch Vorträge oder Pressemitteilungen klassifizierte Angaben über militärisches Material an die Öffentlichkeit gelangen. Die Verfügung des EMD vom 8. September 1961 umfaßt diese Materie merkwürdigerweise nicht, obwohl sie ebenso schützenswert ist wie das Aktenmaterial. Es wäre begrüßenswert und der Verhaltenssicherheit förderlich, wenn die neue Geheimhaltungsverfügung sich auf alle Gebiete der Geheimhaltung erstrecken würde, wie sich Ziffer 6 DR und die zitierten Bestimmungen des MStG auch auf die Gesamtheit der Geheimhaltung beziehen.

Betrachtungen über einen russisch-chinesischen Krieg

Von Ferdinand Otto Miksche

Sich über die militärischen Charakteristiken eines eventuellen Konfliktes zwischen Russen und Chinesen eine Vorstellung zu machen mag nicht ohne Interesse sein, zumal da die Aussicht eines solchen Ringens Moskaus Politik entscheidend beeinflussen dürfte. Viel würde von den politischen Umständen abhängen, unter welchen es zur Auseinandersetzung käme. Eine Rivalität zwischen Chinesen und Russen in irgendeinem dritten Lande, sei es im Nahen Orient oder wegen Indiens, könnte anfangs zu

einem kalten Krieg führen, einer Kriegerart, die Kommunisten zweifellos am nächsten liegt. Übrigens ist es kein Geheimnis, daß die Chinesen seit langem ihre Hoffnung darauf setzen, daß das sowjetische Kolonialreich in Russisch-Asien früher oder später ebenfalls in Gärung gerät. Revolten, die eines Tages zwischen der nicht gerade sowjetfreundlichen Bevölkerung Turkestans angestiftet, Unruhen, die seitens der Russen in den schwer zugänglichen Gegenden von Tibet provoziert werden, könnten in